

## **Merkblatt zur Landschaftsplanung/ zum Landschaftsplan**

Die Landschaftsplanung ist nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Der Landschaftsplan ist in NRW das entscheidende Instrument zur örtlichen Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaft. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in ihm darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text, Erläuterungen und enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- die Zweckbestimmung für Brachflächen
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

### **Karten**

Die Entwicklungskarte stellt die Entwicklungsziele einzelner Teilräume dar. Sie sind behördenverbindlich und geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Je nach Ausprägung der Landschaft können dies u.a. ihre Erhaltung, Anreicherung oder Wiederherstellung sein.

In der Festsetzungskarte sind die unterschiedlichen Schutzgebiete wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile dargestellt sowie die zur Erreichung der Entwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) wie z.B. Pflanzung und /oder Pflege von Hecken, Baumreihen und Obstwiesen.

Naturschutzgebiete (NSG) stellen die strengste Form des Flächenschutzes dar. Ihre Festsetzung erfolgt aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes.

Bei den Landschaftsschutzgebieten (LSG) handelt es sich gegenüber der Naturschutzgebietsfestsetzung um eine schwächere Schutzgebietskategorie. Anders als bei Naturschutzgebieten handelt es sich größtenteils um sehr großflächige Gebiete. Landschaftsschutz kann sowohl mit einer ökologischen Zielrichtung betrieben werden als auch aus landschaftsästhetischen Gründen.

Zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Europa verabschiedete die Europäische Gemeinschaft im Mai 1992 die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG), mit der sich die Mitgliedsstaaten u.a. dazu verpflichteten, das Natura 2000-Schutzgebiets-Netzwerk aufzubauen. Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist, dass jeder Mitgliedstaat FFH-Gebiete benennen, erhalten und ggf. entwickeln muss, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind.

Bei den Naturdenkmalen (ND) handelt es sich um pflanzenkundliche und/oder erdgeschichtliche Einzelschöpfungen der Natur (z.B. Altbaum an exponiertem Standort). Es handelt sich somit um einen Objekt- und nicht um einen Flächenschutz.

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen (LB) handelt es sich ebenfalls um einen Objektschutz, wobei eine gewisse flächenmäßige Ausdehnung nicht ausgeschlossen ist. Von der Schutzintensität her sind sie Landschaftsschutzgebieten vergleichbar. Geschützt werden können u.a. einzelne Pflanzen (Bäume), Pflanzenbestände wie z.B. Baum- und Gehölzgruppen, Alleen, Wallhecken. Der Schutz soll ökologischen, ästhetischen und landschaftsverbessernden Funktionen dienen.

## **Text**

Im Text sind neben den allgemeinen Erläuterungen und planerischen Vorgaben die Inhalte der o.g. Karten erklärt und ausgeführt. Wichtig sind hier insbesondere die Aussagen zum jeweiligen Schutzgegenstand, dem Schutzzweck und die zur Errichtung des Zwecks notwendigen Ge- und Verbote.

Der Landschaftsplan hat unmittelbare Bindungswirkung sowohl gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften als auch gegenüber Privaten und bedarf wie alle naturschutzrechtlichen Instrumente der Akzeptanz bei den Betroffenen, soll er zu voller Wirksamkeit gelangen.

## **Aufstellungsverfahren**

Im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplanes werden die Träger öffentlicher Belange (TöB) z.B. Versorgungsunternehmen, Landschaftsverband, Bezirksplanungsbehörde etc. zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt. Den Beteiligten soll für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist gesetzt werden. Die Beteiligung wie o.g. kann aber auch gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgen. Im Rahmen der Erarbeitung des Planes findet eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Städten und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, dem Landschaftsverband, den Naturschutzverbänden und dem Forstamt statt.

Die Bürger sind ebenfalls möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtliche Auswirkung der Planung öffentlich zu unterrichten. Da es sich bei den Betroffenen vorwiegend um Landwirte handelt, werden im Vorfeld unter Mitwirkung des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Arbeitskreise gebildet, in denen die Planungen vorgestellt und diskutiert werden.

Der Entwurf des Landschaftsplans wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken und Anregungen aller vorgebracht werden, die anschließend von der Verwaltung zu prüfen sind. Der Landschaftsplan wird der Bezirksregierung (Höhere Landschaftsbehörde) angezeigt und erlangt mit der öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft, sofern die Bezirksregierung zuvor keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Umsetzung der Landschaftsplanfestsetzungen z.B. Grünlandextensivierung, Pflanzmaßnahmen etc. erfolgt u.a. einvernehmlich über den Vertragsnaturschutz (siehe Anliegen).

**Rechtsgrundlagen (Allgemein)**

§§ 13-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 7-29 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW

**Zuständige Organisationseinheit**

Abteilung Umwelt

**Ansprechpartner(in)**

Lara Baumhove

E-Mail: [lara.baumhove@kreis-coesfeld.de](mailto:lara.baumhove@kreis-coesfeld.de)

Tel.: 02541/18-7227

Fax: 02541/18-9019

Hermann Grömping

E-Mail: [hermann.grömping@kreis-coesfeld.de](mailto:hermann.grömping@kreis-coesfeld.de)

Tel.: 02541/18-7200

Fax: 02541/18-9019